

27 17 100 Elektrogenatoren für Wechselstrom bis 40 kW	
2717 200 Elektrogenatoren über 40 bis 100 kW	für Wechselstrom
2717 400 Elektrogenatoren über 100 kW	für Wechselstrom
27 21 100 Leistungstransformatoren über 5 bis 100 kVA	
27 21 200 Leistungstransformatoren über 100 bis 750 kVA	
27 21 300 Leistungstransformatoren über 750 bis 7500 kVA	
27 53 000 Isolierte Leitungen, Schnüre und Litzen	
27 54 000 Sonstige Kabel und Ö Leitungen	

(2) In der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1956 (s. auch Abschnitt I Ziff. 2 der Anordnung vom 29. Juni 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1956 [einschließlich Nahrungsgüter], Allgemeiner Teil — Sonderdruck Nr. 93 des Gesetzblattes) ist das „K“ bei diesen Positionen zu streichen.

(3) Die zuständigen Absatzorgane sind verpflichtet, die erforderliche Kontrolle über den Absatz dieser Erzeugnisse zu garantieren.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 26. April 1956

Staatliche Plankommission

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Auflösung der Zentralniederlassung Kohlechemie und der Zentralniederlassung Grundchemie der DHZ Chemie.

Vom 19. April 1956

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Zentralniederlassung Kohlechemie Halle und die Zentralniederlassung Grundchemie Berlin der DHZ Chemie werden zum 31. März 1956 aufgelöst.

§ 2

Die administrativen Aufgaben der im § 1 genannten Betriebe werden dem Ministerium für Chemische Industrie — Hauptabteilung Absatz — und die kommerziellen Aufgaben den Bezirksniederlassungen der DHZ Chemie übertragen.

§ 3

(1) Für die von der Zentralniederlassung Kohlechemie in der Schlußbilanz zum 31. März 1956 ausgewiesenen Bilanzwerte ist die Bezirksniederlassung Halle der DHZ Chemie Rechtsnachfolger.

(2) Für die von der Zentralniederlassung Grundchemie zum 31. März 1956 ausgewiesenen Bilanzwerte ist die Bezirksniederlassung Berlin Rechtsnachfolger.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. März 1956 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1956

Ministerium für Chemische Industrie

I. V.: Prof. Dr. Winkler

Staatssekretär

Anordnung über die Besteuerung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder für die Jahre 1955 und 1956.

Vom 13. April 1956

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung (RGBL I 1931 S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Besteuerung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Für die bis zum 31. Dezember 1953 gegründeten und registrierten Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird die Geltungsdauer der Anweisung vom 26. Februar 1954 über die Besteuerung Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (ZB1. S. 87) bis zum 31. Dezember 1956 verlängert.

§ 2

Besteuerung der Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften

(1) Die Anweisung vom 13. August 1954 über die Besteuerung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für das Jahr 1954 (ZB1. S. 414) gilt auch für die Jahre 1955 und 1956.

(2) Werden Bodenanteile nicht oder nur für einen Teil der eingebrachten Fläche gewährt, ist die ermäßigte Steuer für 1956 entsprechend herabzusetzen. Die Herabsetzung ergibt sich aus dem Verhältnis der bewirtschafteten Gesamtfläche vor Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft zu der Fläche, für die Bodenanteile nicht gewährt werden.

Werden Bodenanteile nicht in voller Höhe gewährt, weil der von der Mitgliederversammlung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft beschlossene Mindestsatz an Arbeitseinheiten nicht geleistet wurde, erfolgt keine Herabsetzung der Steuer.

Beispiele:

- a) Insgesamt bewirtschaftete Fläche vor Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft 20 ha,
Bodenanteile werden nicht gewährt für 5 ha,
das sind 25 % der Gesamtfläche.

Die ermäßigte Steuer ist demzufolge um 25 % herabzusetzen.